

**Allgemeine Abhandlung über das Zustandekommen des StGG**

Seite 169 r

Im Jahre 1814 am 15<sup>t</sup> Dcbr. wurde eine allgemeine provisorische Ständeversammlung, eröffnet.

Die Provinziallandschaften protestirten dagegen nicht, sondern hatten die ihnen vorgeschriebenen Deputirten, gewählt, mit Ausnahme von Ostfriesland, welches protestirte; aber, gegen Revers der Regierung, daß es ihnen nicht präjudiciren sollte, Deputierte wählte.

In der Diät 1818/1819 legte der König den provisorischen Ständen, eine definitive ständische Organisation mit 2. Cammern vor.

Die allgem. provis. Vers. beschloss nichts, trug Bedenken vor, und überließ die Entscheidung dem Könige.

Hierauf erließ der König und das Ministerium, Schreiben an die Provinzialstände, begleitet mit den Bedenken der allgemeinen Versammlung und sagte: nachdem thunlichst

die Bedenken berücksichtigt worden, sey keine Veranlassung ferner zur Berathung mit der provisor. allgem. Versammlung, es werden die Provinzstände, nach dem ihnen mitgetheilten definitiven Organis.plan, demnächst zu wählen haben. Es wurde nichts von Berathung mit ihnen, und von ihrer Zustimmung, erwähnt. Die Provinz-Stände schwiegen und wählten – consentirten also tacite- - außer Ostfriesland, welches protestirte. Die provisor. Vers. erhielt keine Resolution – dagegen die neue definitiv nach dem Patent vom 7<sup>t</sup> Dcbr. 1819. berufen wurde.

Die allgem. Stände von 1819.  
sind also rite ins Leben  
getreten, da sie auf des Königs  
Entscheidung compromittirt  
hatten; -  
und so weit der Provinz-Stände  
Zustimmung erforderlich seyn mochte,  
diese tacite und durch ihre Wahlen  
von Deputirten, consentirt  
hatten.

Aber fragt es sich:

Mußten sie, oder die Provinzial-  
stände, bey einer Abänderung  
der Organisation von 1819 gefragt werden?  
Ist also auf die, oder auf letzte  
in der § 56. der Wiener Congress-  
Schlussacte, in Beziehung zur  
Organisation und Verfassung von  
1833. anwendbar?

Ich glaube, daß beyde consentiren  
mußten: die allgemeinen Stände,  
in Rücksicht der Hauptsache, die schein-  
bar, eine allgemeine ist, sie  
beschränkt sich nicht auf eine Pro-  
vinz, aber ist nicht von der Art,  
wie Gegenstände, die zwar in allen Provinzen eingesetzt werden  
sollen und können, aber in jeder viel-  
leicht, verschieden seyn können.  
Die Provinzialstände in der Rück-  
sicht, um zu prüfen, ob die ständ.  
Organisation und die Verf. nichts ent-  
halten was ihren Rechten entgegen  
sey; insbesondere haben sie, ohne  
Zweifel das Recht zu verlangen

daß die Grundlage der allgem. Ständeversammlung nicht verändert werde, welche darin bestehet, daß die Stände eine Emanation der Provinz-Landschaft-Corporationen sind, und nicht etwa aus beliebiger Wählbarkeit, von Intelligenzmännern etc. entstehen. . In dieser Rücksicht hätten die Provinzstände, gegen den 2<sup>ten</sup> Geistlichen, und gegen die Königl. Ernannten, protestiren können.

Allein, nach dem was geschehen, kommen die Provinz-Stände bey dieser Frage, rücksichtlich der Verf. von 1833. nicht mehr in Betracht; denn sie haben geschwiegen, und gewählt, also ebenso, wie 1819. durch pacta concludentia, ihre Zustimmung zu erkennen gegeben; nur die Hoyaische Landschaft (außer der Ostfriesischen) hat verlangt vorher dem Verf.Entwurf zu sehen und zu prüfen: die anderen, so weit ich weiß nicht. – die Hoyaische hat aber auch gewählt, ohne sich, wie die ostfriesische schon

früher gethan, einen Revers von der Reg. ausstellen zu lassen, daß die Wahl nicht ihre Protestation präjudiciren solle. Die Mehrheit hat allemal consentirt. Daher darf man die Behauptung nicht aufkommen lassen, als hätten die Provinzstände allein zu consentiren gehabt; denn dann stände das Grundgesetz

durch consensum tacitum  
der Mehrheit, und selbst  
\_\_\_\_\_ da sie wählten,  
fest. Das raison-  
nement in der No. 11.14.16.  
17. der Landesbl. von 1832  
aus No. 41 etc. ist bloß Ost-  
friesisch- da diese Provinz  
protestirt hat, so glaubt man  
ihre Sache so zu verstärken, aber  
man vergisst, dass sie die  
Mehrheit der Provinzen gegen sich hat,

Übrigens ist ihnen das Grundgesetz  
gar nicht mitgetheilt worden;  
und doch haben sie gewählt, also  
ihre Incompetenz erkannt.